

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. §§ 35, 37 Abs. 1, 38, 39, 41, 42, 43, 49 lit. b und 51 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

II. Es wird eine Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung erlassen.

III. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987,
- b. Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 (Anhang zur VEG BBG),
- c. Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen (Kursgeldreglement) vom 4. Oktober 2004.

IV. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Erlasse gemäss Dispositiv III werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Dispositiv II aufgehoben.

V. Gegen die Verordnung und die Aufhebung der Erlasse gemäss Dispositiv III kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Bildungsdirektion und die Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

**Verordnung
über Staatsbeiträge an die Berufsbildung**

**Berufsbildungsverordnung
(Anhang zur VEG BBG)**

**Reglement
über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen
sowie über Schulgelder, Gebühren und
Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen
mit Anbindung an Berufsfachschulen
(Kursgeldreglement)**

(Aufhebungen vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Erlasse werden auf den 1. Januar 2011 aufgehoben:

- a. Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987,
- b. Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 (Anhang zur VEG BBG),
- c. Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen (Kursgeldreglement) vom 4. Oktober 2004.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 35–43 betreffend Leistungsvereinbarungen und Finanzierung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG).

B. Leistungsvereinbarungen

§ 2. ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) kann Aufträge zur Erbringung von Bildungsangeboten oder anderen Bildungsleistungen gemäss EG BBG ausschreiben.

² Kriterien für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer anbietenden Bildungseinrichtung sind insbesondere:

- a. Zertifizierung der anbietenden Bildungseinrichtung oder gleichwertige Leistungsausweise,
- b. Gewährleistung der Qualität, Kontinuität und Koordination des Angebots,
- c. vorhandene Synergien zu anderen Tätigkeiten der anbietenden Bildungseinrichtung,
- d. Wirtschaftlichkeit des Angebots,
- e. Eignung der Infrastruktur,
- f. geografische Lage des Schulungsorts.

³ Leistungsvereinbarungen werden in der Regel als Rahmenvereinbarungen für mehrere Jahre, längstens für acht Jahre abgeschlossen. Sie werden in der Regel durch Jahresvereinbarungen konkretisiert.

⁴ Gesuche um Verlängerung sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist dem Amt einzureichen.

C. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

- § 3. ¹ Anrechenbare Aufwendungen im Sinne von §§ 36 und 37 EG BBG sind Anrechenbare Aufwendungen
- a. die für das Bildungsangebot notwendigen betrieblichen Aufwendungen wie Personal-, Sach-, Dienstleistungs- und Raumkosten,
 - b. kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen und Rückstellungen,
 - c. die Kosten für Anschaffungen, bauliche Massnahmen und deren Folgekosten.
- ² Anrechenbar sind höchstens die Kosten, die dem Kanton für gleiche oder vergleichbare Angebote entstehen.
- § 4. Das Amt kann die Ausrichtung von Staatsbeiträgen von Auflagen wie Mindest- oder Höchstklassengrössen abhängig machen. Bei Missachtung der Auflagen kann es die Leistungen kürzen. Auflagen
- § 5. ¹ Die Höhe von Pauschalen gemäss § 36 Abs. 3 EG BBG richtet sich nach den durchschnittlichen anrechenbaren Kosten der im Kanton bestehenden vergleichbaren Angebote. Fehlen solche, wird auf die Angebote in andern Kantonen abgestellt. Pauschalen
- ² Kann ein Bildungsangebot mittel- oder langfristig nicht anders sichergestellt werden, können befristet höhere Pauschalen festgesetzt werden.
- § 6. ¹ Einer Bildungseinrichtung kann ausnahmsweise ein Investitionsbeitrag nach § 38 EG BBG geleistet werden, wenn Investitionsbeiträge
- a. sie eine für die Weiterführung des Bildungsangebots notwendige Investition nicht mit eigenen Mitteln oder durch Dritte sicherstellen kann oder
 - b. der Kanton an Bauten oder Anlagen von Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits Investitionsbeiträge gemäss § 38 Abs. 2 EG BBG geleistet hat und sich die Finanzierung ergänzender Investitionen mittels Pauschalen als unzweckmässig erweist.
- ² Die anrechenbaren Aufwendungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c werden entsprechend gekürzt.
- § 7. Anstelle der Zahlung von Investitionsbeiträgen kann der Kanton Neubauten, die von ihm beauftragte Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen benötigen, selbst errichten und diesen Schulen zur Verfügung stellen. Neubauten für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen
- § 8. ¹ Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote gemäss § 39 EG BBG werden in der Regel nur geleistet, wenn im Kanton Zürich kein vergleichbares Angebot besteht. Ausserkantonale Bildungsangebote

² Die Höhe der Beiträge richtet sich

- a. nach den interkantonal vereinbarten Pauschalen,
- b. in der Regel nach den Ansätzen, die der Standortkanton der betreffenden Bildungseinrichtung entrichtet, wenn Pauschalen fehlen.

Lehrstellenförderung § 9. Für die Lehrstellenförderung gemäss § 8 Abs. 3 und 4 EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zur vollen Höhe der nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten leisten.

Beitragsgesuche § 10. ¹ Beitragsgesuche sind dem Amt bis zu dem von diesem gesetzten Termin einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

² Das Amt kann Richtlinien über die Gesuchstellung, Budgetierung und Kostenrechnung gemäss § 40 EG BBG erlassen.

Vorschüsse § 11. Auf begründetes Gesuch kann das Amt Vorschüsse bis zu 80% der voraussichtlichen Beiträge gewähren. Vorbehalten bleiben höhere Vorschüsse nach Massgabe der Leistungsvereinbarung.

Mindestbeitrag § 12. Beiträge unter Fr. 1000 pro Ausbildungsjahr werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Beiträge an überbetriebliche Kurse.

Kürzungen, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen § 13. Beiträge können durch das Amt gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden, wenn

- a. die Leistungsvereinbarung verletzt worden ist,
- b. die Beiträge zweckwidrig verwendet werden,
- c. Beiträge durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt worden sind.

D. Gebühren

Gebühren § 14. Das Amt und die Leistungsanbietenden erheben die in § 41 EG BBG vorgesehenen Gebühren gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung.

E. Schul- und Kursgelder

Höhe a. Grundsatz § 15. ¹ Die Bildungseinrichtungen erheben kostendeckende Schul- und Kursgelder. Sie beachten dabei die Gebührenrahmen von § 43 Abs. 2 EG BBG.

² Sie geben die von ihnen verlangten Schul- und Kursgelder bei der Ausschreibung der Bildungsangebote bekannt.

§ 16. ¹ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann das Amt ein ermässigtcs Schul- oder Kursgeld vorschreiben. b. Ermässigung oder Erlass

² Lernende der Sekundarstufe I mit Wohnsitz im Kanton bezahlen die Hälfte des ordentlichen Kursgeldes für an ihrer Schule nicht vermittelte Bildungsangebote, mit denen sie die für eine Berufslehre vorausgesetzten Fähigkeiten erlangen.

³ Lernende mit Wohnsitz im Kanton, die eine Lehre absolvieren oder eine Mittelschule oder eine Berufsmaturitätsschule besuchen, bezahlen für Weiterbildungsangebote, die ihnen nicht als Freikurs ermöglicht werden, die Hälfte des ordentlichen Kursgeldes.

⁴ Bei Lehrpersonen und Mitarbeitenden einer Berufsfachschule kann die Schulleitung das Kursgeld ermässigen, wenn der Besuch eines schuleigenen Angebots im Interesse der Schule ist.

⁵ Das Amt legt die Kriterien für Härtefälle gemäss § 43 Abs. 3 EG BBG fest.

§ 17. Wird eine mit der Bildungseinrichtung vereinbarte Mindestzahl an Teilnehmenden nur knapp unterschritten, kann die Bildungseinrichtung den Kurs unter Erhebung eines Kleingruppenzuschlags von 20% des Kursgeldes durchführen, wenn die Kursteilnehmenden damit einverstanden sind. c. Kleingruppenzuschlag

§ 18. ¹ Personen, die eine Nachholbildung gemäss § 42 lit. b der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG) absolvieren, entrichten d. Nachholbildung

- a. ein Schul- oder Kursgeld,
- b. die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehenden Materialkosten,
- c. ausserordentliche Verfahrenskosten (Umtriebsentschädigungen).

² Kostenlos sind

- a. der erstmalige Besuch einer vom Amt zugelassenen Informationsveranstaltung,
- b. der Unterricht in einer Regelklasse einer Berufsfachschule gemäss § 10 oder § 21 EG BBG,
- c. die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren,
- d. der Entscheid betreffend Zulassung oder Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren,
- e. das Qualifikationsverfahren (Prüfung).

§ 19. ¹ Das Schul- oder Kursgeld ist in der Regel vor Kursbeginn zu entrichten. Zahlungstermin

² Die Schulleitung kann die Zulassung zum Unterricht von einem entsprechenden Nachweis abhängig machen oder Teilnehmende, die das Schul- oder Kursgeld trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, vom Unterricht ausschliessen.

Rückerstattung
des Kursgeldes

§ 20. ¹ Meldet sich eine Person vor Kursbeginn ab, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50 erhoben. Hat sie das Kursgeld bereits bezahlt, wird es ihr unter Verrechnung der Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

² Nach Kursbeginn wird das Kursgeld nicht mehr zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ Muss ein Kurs an einem anderen Schulort fortgesetzt oder wegen zu kleiner Teilnehmerzahl unterbrochen oder abgebrochen werden, kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Kurs unter Rückforderung des restlichen Kursgeldes abbrechen.

Verbrauchsmaterial
und
Lehrmittel

§ 21. Für Unterrichtsmaterial und von der Bildungseinrichtung abgegebene persönliche Lehrmittel wird eine kostendeckende Pauschale verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 22. ¹ Bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 35 EG BBG bemisst sich der Staatsbeitrag nach den Beitragsleistungen, die der Kanton und der Bund der Bildungseinrichtung bisher ausgerichtet haben. Er setzt sich aus einem Grundbetrag und einer ergänzenden Pauschale zusammen.

² Der Grundbeitrag entspricht dem Staatsbeitrag gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987. Die ergänzende Pauschale bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bundesbeitragsanteil der Beitragsjahre 2008 und 2009.

³ Die Übergangsbestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten bis 31. Dezember 2012.

Anhang

Gebühren (§ 14 Abs. 1)

Grundlagen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Aufsichtsmaßnahmen ausserhalb des üblichen Rahmens, wie Nachkontrollen, Sachverhaltsabklärungen, Durchführung ausserordentlicher Zwischenprüfungen zur Ermittlung der erworbenen Berufskennnisse, Ersatzvornahmen, Ausfertigung entsprechender Verfügungen (§ 4 Abs. 2 lit. a EG BBG) | nach Aufwand |
|--|--------------|

Berufsvorbereitungsjahr

- | | |
|---|--------------|
| 2. Bewilligung für die berufspraktische Bildung (§ 6 Abs. 1 EG BBG; § 8 Abs. 1 VEG BBG) | gebührenfrei |
|---|--------------|

Weitere Formen der beruflichen Grundbildung

- | | |
|--|--------------|
| 3. Bewilligung zur Durchführung schulisch organisierter Grundbildung (§ 23 Abs. 1 EG BBG; § 39 Abs. 1 VEG BBG) | |
| a. erstmalige Bewilligungserteilung | Fr. 500 |
| b. Erneuerung einer Bewilligung | Fr. 300 |
| c. zusätzliche Aufwendungen wie Nachfordern fehlender Unterlagen, ergänzende Sachverhaltsabklärungen, Nachkontrollen | nach Aufwand |

Rechtspflege

- | | |
|--|----------------------------------|
| 4. Gebühr für Einspracheentscheide (§ 46 EG BBG; § 54 VEG BBG) | nach Aufwand, mindestens Fr. 100 |
|--|----------------------------------|

Begründung

A. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 (LS 413.31) verabschiedet. Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung zum EG BBG (VEG BBG; LS 413.311) und setzte das EG BBG teilweise, d.h. ohne die Bestimmungen über die Finanzierung und den Berufsbildungsfonds, in Kraft.

Am 14. April 2010 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zur Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 584/2010). Von April bis Ende Juni 2010 führte die Bildungsdirektion eine breit angelegte Vernehmlassung durch. Es gingen 45 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Auf die verschiedenen Anregungen wird, soweit erforderlich, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen. In formaler Hinsicht wurde die Verordnung vereinfacht und neu gegliedert.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gegenstand der Verordnung (§ 1)

Die Verordnung regelt sowohl die Ausgaben (Staatsbeiträge) als auch die Einnahmen (Gebühren, Schul- und Kursgelder) näher. Die Finanzierung der Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 sowie 2010/2011 wurden bereits 2009 für eine Einführungszeit von zwei Jahren in einer gesonderten Verordnung geregelt. Der im EG BBG vorgesehene Berufsbildungsfonds (§§ 26a bis 26e EG BBG) wird in einer Verordnung über den Berufsbildungsfonds geregelt.

Leistungsvereinbarungen (§ 2)

In verschiedenen Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf wurde vorgeschlagen, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zwingend an den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu knüpfen. Gemäss §§ 22, 27, 28, 31 und 32 EG BBG können Dritte mit Leistungsvereinbarung beauftragt werden, wenn die Übertragung einer staatlichen Aufgabe aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen zweckmässig erscheint. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung soll der Regelfall sein, der für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages massgebend ist. Es sind jedoch Umstände denkbar, bei denen der Abschluss einer Leis-

tungsvereinbarung unverhältnismässig erscheint (z.B. bei befristeten Leistungserbringungen oder bei geringfügigen Staatsbeiträgen).

Durch Dritte zu erbringende Bildungsdienstleistungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können ausgeschrieben werden, auch wenn es sich bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an Dritte im Bildungsbereich nicht um eine öffentliche Beschaffung im Sinne der Submissionsgesetzgebung handelt. Vereinzelt wurde verlangt, dass bei jeder geplanten Vergabe von Bildungsdienstleistungen eine Ausschreibung vorgenommen werden müsse. Die Kriterien für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss Abs. 2, denen in der Vernehmlassung grundsätzlich zugestimmt wurde, können jedoch in einzelnen Fällen eine Ausschreibung als nicht sinnvoll erscheinen lassen, z. B. wenn die Kontinuität des Bildungsangebotes wichtig ist. Aus diesem Grund wird die flexible Regelung beibehalten, welche die Möglichkeit bietet, auf eine Ausschreibung zu verzichten.

In Übereinstimmung mit § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 413.301) sind Leistungsvereinbarungen auf längstens acht Jahre zu befristen (Abs. 3).

Anrechenbare Aufwendungen (§ 3)

Staatsbeiträge werden in der Regel dem Finanzierungsmodell des Bundes entsprechend in der Form von Pauschalen ausgerichtet (§ 36 Abs. 3 EG BBG). Mit § 3 werden die anrechenbaren Aufwendungen festgelegt.

Auflagen (§ 4)

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen soll an Auflagen geknüpft werden, deren Nichteinhaltung zu einer Leistungskürzung führt. Vereinzelt wurde in der Vernehmlassung geltend gemacht, dass sowohl die Höchstzahl als auch die Mindestzahl der Teilnehmenden eines Kurses allein durch die anbietende Bildungseinrichtung festzusetzen seien. Die Teilnehmendenzahl stellt jedoch ein wichtiges Steuerungsmittel in finanzieller Hinsicht dar, namentlich wenn die Staatsbeiträge nicht in Form von personenbezogenen Pauschalen festgelegt werden können.

Pauschalen (§ 5)

Die Höhe der Pauschalen gemäss § 36 Abs. 3 EG BBG richtet sich nach den durchschnittlichen anrechenbaren Kosten der im Kanton bestehenden vergleichbaren Angebote. Fehlen solche, soll auf Angebote in anderen Kantonen abgestellt werden können. In Ausnahmefällen kann aufgrund besonderer Verhältnisse eine zusätzliche Finanzierung nötig sein, weshalb befristet höhere Pauschalen festgelegt werden können (§ 5 Abs. 2).

Investitionsbeiträge (§ 6)

Grundsätzlich werden die Investitionskosten bei der Bemessung der Betriebsbeiträge berücksichtigt. Der Kanton kann jedoch ausnahmsweise Investitionsbeiträge leisten (§ 38 EG BGG), beispielsweise wenn eine für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Investition nicht mit eigenen Mitteln oder durch Dritte sichergestellt werden kann.

Neubauten für die Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (§ 7)

In Ausnahmefällen kann der Kanton Bauten selbst errichten und den von ihm beauftragten Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen zur Verfügung stellen, statt hierfür Investitionsbeiträge nach § 3 Abs. 1 lit. c zu leisten.

Ausserkantonale Bildungsangebote (§ 8)

Ein Beitrag an ausserkantonale Bildungsangebote wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn das entsprechende Angebot im Kanton Zürich nicht zur Verfügung steht.

Der Zugang der Lernenden und Studierenden zu ausserkantonalen Berufsfachschulen und Ausbildungsgängen der höheren Berufsbildung sowie die Abgeltungen für den ausserkantonalen Schulbesuch werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Für die Grundbildung ist dies die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV). Der Kanton Zürich ist der BSFV bisher nicht beigetreten, weil die Pauschalbeiträge der anderen Kantone seine Aufwendungen nicht decken. Soweit keine verbindlichen interkantonalen Vereinbarungen vorliegen bzw. der Kanton diesen nicht beigetreten ist, kann sich der Kanton für vergleichbare Angebote an den in interkantonaler Zusammenarbeit ermittelten Pauschalansätzen orientieren. Aus diesen Überlegungen wendet der Kanton z. B. die in der BFSV enthaltenen Pauschalen als Grundlage für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse an (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2009 betreffend Staatsbeiträge an überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten 2010–2012).

Lehrstellenförderung (§ 9)

Für die Förderung der Ausbildungsbereitschaft und den Aufbau neuer Ausbildungsformen (Lehrbetriebsverbände) soll insbesondere bei strukturell bedingten Lücken und Defiziten eine Unterstützung möglich sein.

Beitragsgesuche (§ 10)

Diese Regelungen präzisieren das Verfahren. Sie legen unter anderem fest, dass verspätet eingereichte Gesuche nicht mehr behandelt werden.

Zahlungsmodalitäten, Mindestbeitrag und Kürzungen (§§ 11–13)

Diese Bestimmungen regeln die Auszahlung von Staatsbeiträgen und die Leistung von Vorschüssen (§ 11) sowie einen Mindestbeitrag, der Bagatellsubventionen verhindern soll. Staatsbeiträge an die Kosten der obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss Art. 23 BBG werden ohne Abzüge ausgerichtet (§ 12). Diese Regelung berücksichtigt, dass der Kanton verpflichtet ist, unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot zu sorgen (Art. 23 Abs. 2 BBG).

§ 13 ermöglicht dem Amt unter bestimmten Voraussetzungen, Beitragskürzungen oder Verweigerungen auszusprechen und Beitragsleistungen zurückzufordern.

Gebühren (§ 14)

§ 41 Abs. 2 EG BBG sieht vor, dass der Regierungsrat eine Gebührenordnung erlässt. Werden im Gesetz und in den übrigen Vollzugsbestimmungen keine besonderen Ansätze festgelegt, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Kosten festzulegen.

Schul- und Kursgelder (§§ 15–21)

§§ 43 und 44 EG BBG legen den Rahmen für die Schul- und Kursgelder der Berufsbildung fest. Die in der VFin BBG ergänzenden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen vom 4. Oktober 2004 (Kursgeldreglement, LS 413.312). Liegen Bildungsangebote in einem besonderen öffentlichen Interesse (z.B. im Bereich der Gesundheit und der Integration), können ermässigte Ansätze festgelegt werden (§ 16 Abs. 1).

Für verschiedene Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung sieht das Bundesrecht vor, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen. Einzelne Leistungen (z.B. Materialkosten) können jedoch ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (Art. 39 Abs. 2 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003; SR 412.101). Wenn keine besonderen Ansätze festgelegt sind, bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Kosten (§ 41 Abs. 2 EG BBG).

§ 18 regelt die Kosten der Nachholbildung gemäss § 38 VEG BBG, die den Absolventinnen und Absolventen überbunden werden, sofern die Nachholbildung von einer kantonalen oder einer nichtkantonalen Bildungsinstitution im Auftrag des Kantons erfolgt. In verschiedenen Stellungnahmen wurde gefordert, dass die Nachholbildung einer Erstausbildung gleichkomme und deshalb kostenfrei angeboten werden müsse. Aufgrund der daraus entstehenden Kostenfolgen kann dieses Anliegen, ohne dass ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne der §§ 31 und 32 EG BBG vorliegt, nicht erfüllt werden. Die Verordnung sieht jedoch vor, dass auf die Erhebung der Schul- und Kurskosten zu verzichten ist, wenn sich eine Person nachträglich auf eine Lehrabschlussprüfung vorbereitet und dabei den Berufsfachschulunterricht zusammen mit den Absolventinnen und Absolventen einer Lehre in einer Regelklasse besucht (Abs. 2 lit. b).

Übergangsbestimmung (§ 22)

Mit der Inkraftsetzung der VFin BBG wird der Wechsel von der aufwandorientierten zur leistungsorientierten Finanzierung umgesetzt, was grundsätzlich das Vorhandensein von entsprechenden Leistungsvereinbarungen gemäss § 35 EG BBG voraussetzt. Für das Abschliessen der erforderlichen Leistungsvereinbarungen ist eine Übergangsfrist bis Ende 2012 erforderlich.

Bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung soll der Staatsbeitrag nach den bisherigen Beitragleistungen des Bundes und des Kantons ermittelt und ausgerichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) auch die Art der Kostenbeteiligung des Bundes an Bildungsdienstleistungen gewandelt hat. Gemäss BBG erhalten Gesuchstellende keine gesonderten Bundesbeiträge mehr. Stattdessen erhält der Kanton einen Pauschalbeitrag des Bundes (Art. 53 BBG). Daher sind in den Staatsbeiträgen gemäss EG BBG auch die Beitragsleistungen des Bundes an den Kanton eingerechnet (§ 36 Abs. 2 EG BBG). Damit eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden erreicht werden kann, die während der Übergangsfrist noch einen Staatsbeitrag nach dem bisherigen Recht erhalten, ist der ermittelte Staatsbeitrag (Grundbeitrag) um einen Pauschalbeitrag zu erhöhen, der dem durchschnittlichen Anteil des früheren Bundesbeitrages für Beitragsjahre 2008 und 2009 entspricht.

C. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt sind auch die nachstehenden Bestimmungen des EG BBG in Kraft zu setzen: § 35 (Leistungsvereinbarung), § 37 Abs. 1 (Subventionen), § 38 (Beiträge an Investitionen), § 39 (Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote), §§ 41, 42, 43 (Gebühren, Schul- und Kursgelder), § 51 (Übergangsbestimmungen). Ferner ist § 49 lit. b EG BBG vollumfänglich in Kraft zu setzen. Damit werden auch die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 aufgehoben werden (§§ 2–4),

Folgende Erlasse oder Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2011 aufzuheben:

- a. Die Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987. Die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 22 VFin BBG als Übergangsrecht noch bis Ende 2012 gelten.
- b. Das Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen (Kursgeldreglement) vom 4. Oktober 2004.
- c. Die Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987, deren §§ 40–42 noch als Anhang zur VEG BBG in Kraft sind.

D. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung ergeben sich unmittelbar keine Mehrkosten.

E. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Verkürzung der Rekursfrist

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG).

Die Bestimmungen der Verordnung regeln die Finanzierung der Berufsbildung. Sie beziehen sich auf ein Budgetjahr und sind deshalb nicht auf Beginn eines Schuljahres, sondern auf 1. Januar in Kraft zu setzen. Nachdem der Bund sein Finanzierungsmodell bereits 2008 auf die Zuweisung von Pauschalbeiträgen an die Kantone geändert hat und die fünfjährige Übergangsfrist der Kantone für die Anpassung ihrer Gesetzgebung abgelaufen ist, ist die Verordnung auf 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, um Rechtsunsicherheit vermeiden zu können.

Damit die Verordnung nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden kann, muss zudem die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf 10 Tage verkürzt werden; die von § 22 Abs. 3 VRG dafür geforderte Dringlichkeit ist ausgewiesen. Einer allfälligen Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.